



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 16. August 2022 / Nr. 570

Referendumsvorlagen aus der Junisession 2022: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Finanzdepartement / Bau- und Umweltdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 17. August 2022

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Junisession 2022 (RRB 2022/494) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 28. Juni bis 8. August 2022 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 9. August 2022 rechtsgültig:
 - II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (22.21.14);
 - II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde (22.21.18);
 - IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.22.04);
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung (34.22.09);
 - Kantonsratsbeschluss über den Um- und Ergänzungsbau an der Mingerstrasse 2 in St.Gallen für die Zusammenführung der Standorte der Sicherheitspolizei (35.21.03).
2. a) Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wird ab 16. Juni 2022 angewendet.
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2023 angewendet:
 - II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde;
 - Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung.
- c) Der Kantonsratsbeschluss über den Um- und Ergänzungsbau an der Mingerstrasse 2 in St.Gallen für die Zusammenführung der Standorte der Sicherheitspolizei wird ab 12. September 2022 angewendet.
- d) Der II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wird ab 1. Oktober 2022 angewendet.



RRB 2022/570

3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

